

Terminkalender für die Bundestagswahl am 26. September 2021 in Baden-Württemberg

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Vordruck	Bemerkungen
	Gemeinde			
26.09.2003 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit	§§ 12 (1), 15 (1) BWG		
rechtzeitig vor den Wahlen *)	Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht der Wahlberechtigten gegen die Auskunftserteilung aus dem Melderegister an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen	§ 50 (1 und 5) BMG		
möglichst bald	1. Beschaffung der Vordrucke und der Wahl-Ergänzungsvordrucke	§ 88 (4) BWO		
	2. Bildung der Wahlbezirke			
	a) Bildung der allg. Wahlbezirke und ggf. der Sonderwahlbezirke	§ 2 (3) BWG, §§ 12, 13 BWO	08/024/2212/02	
	b) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke	§ 12 (3) BWO		
	3. Bildung der Briefwahlbezirke auf der Grundlage der allgemeinen Wahlbezirke - für die repräsentative Wahlstatistik	§ 2 (2) WStatG		
	4. Ggf. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- und Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird	§§ 8, 62 - 64 BWO		
	5. Bestimmung der Wahlräume, ggf. Herrichtung der Wahlräume in Anstalten	§§ 46, 61 - 64 BWO		
	6. Vereinbarung mit den Leitungen in Einrichtungen/Anstalten über die Wahlzeit in Sonderwahlbezirken und für bewegliche Wahlvorstände	§§ 61 (4), 62 (2), 63, 64 (2) BWO		
	7. Ernennung ¹⁾ der			
	a) Wahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen	§ 6 (1) BWO		
	b) Briefwahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen ²⁾	§§ 6, 7 BWO, § 1 (2) BWahlGZustV BW		
	8. Berufung ¹⁾ der			
	a) Beisitzer des Wahlvorstands	§ 9 (2) Sätze 3 u. 4 BWG, § 6 (2) BWO	08/024/2211/02	
	b) Beisitzer des Briefwahlvorstands ²⁾	§ 9 (2) Sätze 3 u. 4 BWG, § 1 (3) BWahlGZustV BW, § 7 BWO		
	9. Anlegen der Wählerverzeichnisse	§§ 14 - 18 BWO		
26.06.2021 (3 Monate)	Beginn der für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet maßgebenden Zeitspanne von drei Monaten	§ 12 (1, 5) BWG		
03.08.2021 (54. Tag)	Frühester Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen	§ 28 (1) BWO		
15.08.2021 (42. Tag)	1. Stichtag für die Eintragungen von Amts wegen aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind	§ 16 (1) BWO		
	2. Spätester Termin, an dem die Leitung einer JVA o.a. darauf hinzuweisen ist, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolgt, wenn für die sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen keine Meldepflicht besteht; zugleich Aufforderung, die Betroffenen davon zu unterrichten	§ 16 (9) BWO		
16.08. - 05.09.2021 (41. - 21. Tag)	Zeitraum für			
	1. „Veränderungsdienst“: Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag, ggf. Rückmeldung, Amtsstreichung; Belehrung von Personen bei der Anmeldung über Antragsantragung	§§ 16 - 18 BWO	00/024/0217/01 00/024/0220/01	
	2. die Benachrichtigung der Wahlberechtigten	§ 19 BWO		
02.09.2021 (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen und die Briefwahl	§ 20 (1) BWO	08/024/2160/01	
05.09.2021 (21. Tag)	1. Letzter Tag zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis (mit Wahlscheinantrag)	§ 19 BWO		
	2. Letzter Tag zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden	§§ 16 (2 - 5, 9), 18 BWO	00/024/0217/01	

*) Nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben die Meldebehörden einmal jährlich die Wahlberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung über ihr Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung an Parteien und Wählergruppen zu unterrichten. Auskünfte aus dem Melderegister sind nach § 50 Abs. 1 BMG in den sechs Monaten vor der Wahl zulässig, wenn diese Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht erfolgt ist.

1) Mit der Ernennung bzw. Berufung wird zweckmäßigerweise sofort die Einberufung gemäß § 6 (6) BWO verbunden.

2) Zuständigkeit ergibt ggf. sich aus § 1 der VO der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem BWG (BWahlGZustV BW) vom 07. Mai 1980 (GBl. S. 297).

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Vordruck	Bemerkungen
06. - 10.09.2021 (20. - 16. Tag)	1. Einsichtnahme in Wählerverzeichnisse	§ 17 (1) BWG		
	2. Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 22 (1) BWO	00/024/0217/01	
13.09.2021 (13. Tag)	Letzter Tag, an dem die			
	1. Leitungen der Einrichtungen und Anstalten zu veranlassen sind, Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises geführt werden, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 29 (2) BWO		
	2. Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet zu ersuchen sind, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 29 (3) BWO		
	3. Leitungen der Einrichtungen und Anstalten auf die notwendige Ausstattung der Wahlräume hinzuweisen sind	§ 66 (5) BWO		
16.09.2021 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidungen über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 22 (4) BWO	00/024/0218/02	
18.09.2021 (etwa 8. Tag)	ggf. Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken	§ 61 (4) BWO		
etwa 18.09.2021 (etwa 8. Tag)	Letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse – die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde einzulegen	§ 22 (5) BWO		
18.09.2021 (8. Tag)	Letzter Termin, zu dem die Gemeindebehörde die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten auffordert, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aus der Gemeinde einzureichen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und dort wählen wollen	§ 29 (1) BWO		
etwa 18. - 25.09.2021 (etwa ab 8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl:			
	a) Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume	§ 46 BWO		
	b) Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände	§ 7 Nr. 5 BWO		
	c) Hinweis auf Verpflichtung, Einberufung und Unterrichtung der Briefwahlvorstände	§ 7 Nr. 5 BWO		
20.09.2021 (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren	§ 48 BWO	00/024/2420/01	
ab 20.09.2021 (ab 6. Tag)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlkabine, Wahl Tisch), auch in Sonderwahlbezirken	§§ 50 - 52, 61 - 64 BWO		
	2. Unterrichtung der Wahlvorstände über ihre Aufgaben	§ 6 (5) BWO		
	3. Hinweis auf Verpflichtung der Wahlvorsteher/innen und Stellvertreter/innen, falls nicht schon bei der Ernennung geschehen	§ 6 (3) BWO		
	4. Einberufung der Wahlvorstände zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag durch die Wahlvorsteher/innen, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen	§ 6 (6) BWO		
23.09.2021 (3. Tag)	Frühester Termin für			
	1. Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist	§ 24 BWO	00/024/0211/01	
	2. Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) oder „Fehlanzeige“ an den/die Kreiswahlleiter/in bzw. an die für die Briefwahl zuständige Gemeinde, sofern die Gemeinde nicht selbst für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist (spätester Eingangstermin bei dem/der Kreiswahlleiter/-in bzw. der zuständigen Gemeinde am Wahltag, 26.09.2021, bis 12 Uhr)	§ 28 (9) BWO	00/024/0232/01	
24.09.2021 (2. Tag)	Letzter Tag - 18 Uhr - für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, außer in den Fällen des § 25 (2) BWO und bei plötzlicher Erkrankung	§ 27 (4) BWO	00/024/0222/01	
24. - 26.09.2021 (2. Tag bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an die Wahlvorsteher	§ 49 BWO	00/024/0271/02	
25.09.2021 (Tag vor der Tag)	Spätester Termin für			
	1. Abschluss und Beurkundung des Wahlverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist	§ 24 (1) BWO		
	2. Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) oder „Fehlanzeige“ an den/die Kreiswahlleiter/in bzw. die für die Briefwahl zuständige Gemeinde, sofern die Gemeinde nicht selbst für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist	§ 28 (9) BWO	00/024/0232/01	
	3. bis 12 Uhr – für die Ersatzausstellung nicht zugegangener Wahlscheine	§ 28 (10) BWO		

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Vordruck	Bemerkungen
26.09.2021	Wahltag			
	1. bis 8 Uhr (Beginn der Wahlzeit)			
	a) Übergabe der Verzeichnisse der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses Wahlscheine erteilt worden sind (besonderes Wahlscheinverzeichnis), an die Wahlvorsteher/innen	§§ 28 (6) Satz 5, 47 (1), 49 Nr. 2 BWO	00/024/2230/45 und 00/024/2230/46	
	b) Beflagung aller Gebäude, in denen sich Wahlräume befinden oder in denen das Briefwahlergebnis ermittelt wird, während der Dauer der Wahlhandlung und der Ermittlung der Wahlergebnisse			
	2. bis 12 Uhr			
	Übersendung von Nachträgen des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) an den Kreiswahlleiter, ggf. Gemeinde, Kreis ²⁾ so rechtzeitig, dass sie vormittags eingehen	§ 28 (9) BWO		
	3. bis 15 Uhr			
	Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 25 (2) BWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines der/die zuständige Wahlvorsteher/in zu unterrichten ist	§ 27 (4) BWO		
	4. nach 15 Uhr			
	Ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte	§§ 27 (4), 53 (2) BWO		
	5. 18 Uhr			
	spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle	§ 36 (1) BWG		
Ende der Wahlzeit	18 Uhr - Ende der Wahlzeit	§§ 47 (1), 60 BWO		
	Wahlabend			
	a) Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken	§§ 67, 75 (3) BWO		
	b) Übergabe der restlichen (bis 18 Uhr eingegangenen) Wahlbriefe an den Briefwahlvorstand bzw. Übersendung an die zuständige Gemeinde (bei gemeinsamen Briefwahlvorständen)	§ 74 (3, 4) BWO		
	c) Entgegennahme der Schnellmeldungen der Wahlvorsteher/innen und Briefwahlvorsteher/innen	§§ 71 (1), 75 (4) BWO		
	d) Zusammenfassung zum Gemeindeergebnis	§§ 71 (1), 75 (4) BWO		
	e) Schnellmeldung an den/die Kreiswahlleiter/in	§§ 71 (1, 2, 7), 75 (4) BWO	00/024/0285/57	
	f) Entgegennahme der Wahlunterschriften, Wahlpakete und sonstigen Wahlunterlagen	§§ 72 (2), 73 (1, 3), 75 (6, 7) BWO		
Nach dem Wahltag				
	1. Übersendung der Wahlunterschriften an den/die Kreiswahlleiter/in	§§ 72 (3), 75 (6) BWO		
	2. Vernichtung der Wahlbenachrichtigungen	§ 90 (1) BWO		
	3. sofern einzelne Wahlbezirke in die Wahlstatistik einbezogen sind:			
	a) Auszählung der Wählerverzeichnisse und Mitteilung an das Statistische Landesamt	§ 5 (1) WstatG		
	b) Übersendung der Pakete mit Statistik-Stimmzetteln an das Statistische Landesamt	§ 5 (2) WstatG		
	4. Aufbewahrung und Sicherung der Wahlunterlagen bis die Vernichtung zugelassen ist	§§ 73 (2), 75 (7), 89 (1) BWO		
	5. Erfahrungsbericht an den/die Kreiswahlleiter/in (voraussichtlich im November 2017)			
nach 26.03.2022 (6 Monate nach der Wahl)	Vernichtung der Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse und Verzeichnisse nach §§ 28 (8), 29 (1) BWO, sofern der Bundeswahlleiter nichts anderes angeordnet hat	§ 90 (2) BWO		

2) Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 der VO der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem BWG (BWahlGZustV BW) vom 07. Mai 1980 (GBl. S. 297).

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Vordruck	Bemerkungen
möglichst bald	Wahlvorsteher/in			
	1. Einberufung des Wahlvorstands, sofern dies nicht durch die Gemeindebehörde erfolgt	§ 6 (6) BWO		
	2. Bestellung des Schriftführers/der Schriftführerin des Wahlvorstands und seiner/ihrer Stellvertretung; sofern dies nicht durch die Gemeindebehörde erfolgt	§ 6 (4) BWO		
26.09.2021 (Wahltag)	1. bis 8 Uhr:			
	a) Entgegennahme und Überprüfung der vor der Gemeindebehörde übergebenen Wahlunterlagen	§ 49 BWO		
	b) Hinweis an die Beisitzer/innen auf Verpflichtung zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit	§ 53 (1) BWO		
	c) Berichtigung des Wählerverzeichnisses bei nachträglich ausgestellten Wahlscheinen	§ 53 (2) BWO		
	d) Überprüfung und Verschluss der Wahlurne	§ 53 (3) BWO		
	2. bis 15 Uhr			
	Berichtigung des Wählerverzeichnisses bei nachträglich ausgestellten Wahlscheinen	§ 53 (2) BWO		
	3. 18 Uhr			
	a) Schluss der Wahlhandlung, Bekanntgabe und ggf. vorübergehende Sperrung des Wahlraums	§§ 47 (1), 60 BWO		
	b) Beginn der Auszählung	§§ 37, 39, 40 BWG §§ 67 – 69 BWO		
	4. nach Abschluss der Auszählung			
	a) mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 70 BWO		
	b) Schnellmeldung an die Gemeindebehörde oder den/die Kreiswahlleiter/in (bei nur einem Wahlbezirk)	§ 71 (1, 2, 7) BWO	00/024/0285/01	
	c) Abschluss der Wahlniederschrift, Beifügung der Anlagen	§ 72 (1) BWO	00/024/0275/29	
	d) Verpackung und Versiegelung der Stimmzettel und Wahlscheine	§ 73 (1) BWO		
	e) Übergabe der Wahlniederschrift, Pakete nach d) und sonstigen Wahlunterlagen an die Gemeindebehörde	§§ 72 (2), 73 (1, 3) BWO	00/024/0271/02	
möglichst bald	Briefwahlvorsteher/in			
	Bestellung des Schriftführers/der Schriftführerin des Briefwahlvorstands und seiner/ihrer Stellvertretung, sofern dies nicht durch die Gemeindebehörde oder den/die Kreiswahlleiter/in erfolgt	§§ 6 (4), 7 BWO		
26.09.2021 (Wahltag)	1. vor Eröffnung der Sitzung: Entgegennahme der Wahlunterlagen und Wahlbriefe	§§ 49, 74 (3), 75 (8) BWO		
	2. nach Eröffnung der Sitzung (vor 18 Uhr):			
	a) Hinweis an die Beisitzer/innen auf Verpflichtung zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit	§§ 53 (1), 75 (8) BWO		
	b) Überprüfung und Verschluss der Wahlurne	§§ 53 (3), 75 (8) BWO		
	c) Öffnung der Wahlbriefe, Prüfung der Wahlscheine und Stimmzettelumschläge	§ 39 (4, 5) BWG § 75 (1, 2) BWO		
	3. nach 18 Uhr			
	a) Entgegennahme und Prüfung weiterer, bis 18 Uhr eingegangener Wahlbriefe	§ 36 (1) BWG §§ 74 (3, 4), 75 (1, 2) BWO		
	b) Auszählung der Stimmzettel	§§ 38, 39 (1 - 3), 40 BWG §§ 67 - 69, 75 (3) BWO		
	4. nach Abschluss der Auszählung			
	a) mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§§ 70, 75 (3) BWO		
	b) Schnellmeldung an die Gemeindebehörde oder den/die Kreiswahlleiter/in	§ 75 (4) BWO	00/024/0285/01	
	c) Abschluss der Wahlniederschrift, Beifügung der Anlagen	§ 75 (5) BWO	00/024/0276/29	
	d) Verpackung und Versiegelung der Stimmzettel und Wahlscheine	§§ 73 (1), 75 (7) BWO		
	e) Übergabe der Wahlniederschrift, Pakete nach d) und sonstigen Wahlunterlagen an die Gemeindebehörde oder den/die Kreiswahlleiter/in	§ 75 (6, 7) BWO § 73 (3) BWO	00/024/0271/02	